

Reglement der Feuerwehr.

§. 1.

Der Beitritt zur Feuerwehr ist freiwillig und wird auf dem Gemeindeamte angemeldet.

§. 2.

Die Aufnahme geschieht durch Abstimmung, und ist dazu die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 3.

Die Mitglieder der Feuerwehr machen sich für drei auf einander folgende Jahre zur strengen Erfüllung ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtungen durch Ehrenwort und Handschlag verbindlich.

§. 4.

Der Austritt während dieser Zeit kann nur aus triftigen Gründen, welche von der Majorität als solche erkannt werden, stattfinden.

§. 5.

Mitglieder, welche sich fortgesetzt Versäumniß ihrer Verpflichtungen, Störung der Ordnung und

Einigkeit oder dgl., zu Schulden kommen lassen sollten, können über Antrag dreier Mitglieder durch Stimmenmehrheit aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

§. 6.

Die Feuerwehr wählt jährlich durch absolute Stimmenmehrheit einen Obmann und zwei Führer.

Diese führen das Stammbuch der Feuerwehr, besorgen die amtlichen Geschäfte, und sind das Organ, durch welches die Lösch-Direktion ihre Verfügungen an die Feuerwehr erläßt; übrigens verrichten sie gleichen Dienst mit derselben, und haben gleiche Verpflichtungen.

Durch dieselben richtet auch die Feuerwehr ihre Wünsche und Vorschläge an die Lösch-Direktion und den Gemeinderath.

§. 7.

Das Abzeichen der Feuerwehr im Dienste besteht aus einer rothen um den Leib gebundenen Schärpe.

§. 8.

Im Allgemeinen wird die Feuerwehr sich allen jenen Berrichtungen unterziehen, welche dahin zielen, einen Brand schnellstens zu löschen, sein Weitergreifen zu verhindern, vom Feuer bedrohte Menschen und Effekten zu retten, und überhaupt jeden Schaden möglichst zu verhüten.

Zusbesonders ist aber jedes Mitglied der Feuerwehr verpflichtet:

- a) sich die bestehende Feuerordnung in allen Theilen eigen zu machen;

- b) sich eine genaue Kenntniß der Standorte der Feuerspritzen, Leiterstätten, und sonstigen Löschgeräthschaften;
- c) ihrer Struktur und Behandlungsweise zu verschaffen, da deren Handhabung ausschließlich der Feuerwehr vorbehalten ist.

Zu diesem Zwecke wird die Lösch-Direktion öfterß Uebungen unter der Leitung Sachverständiger veranstalten, bei welchen jedes Mitglied unansbleiblich zu erscheinen hat.

§. 9.

Bei der Signalisirung eines Brandes haben sich die Mitglieder entweder unmittelbar auf den Brandplatz, oder auf das Rathhaus zu begeben, um mit den Spritzen-, Requisiten- oder anderen dazu vorgeordneten Wägen, schleunigst dahingeschafft zu werden.

§. 10.

Auf dem Brandplatze angelangt, stellen sie sich zur Verfügung des Lösch-Direktors, und leisten den ihnen von ihm entweder unmittelbar, oder durch den Obmann und die Führer zugekommenen Anordnungen, unbedingt Folge.

§. 11.

Kein Mitglied kann sich von irgend einer der Feuerwehr zustehenden Dienstleistung ausschließen, sondern jedes verrichtet mit Ruhe, Besonnenheit und Ausdauer den ihm angewiesenen oder selbst übernommenen Dienst.

§. 12.

Kein Feuerwehrmann wird den Brandplatz vor gänzlich beseitigter Gefahr verlassen; sollte er dazu genöthigt sein, so wird er seinen Abgang dem Obmanne oder einem Führer anzeigen.

Linz am 16. Februar 1851.

